

Auszug aus der Verordnung über Verlosungen Glücks- und Unterhaltungsspiele sowie gewerbsmässige Wetten

LOTTOSPIELE

§ 9

- ¹ Vereinen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft wird pro Kalenderjahr ein Lottospiel für die Dauer von bis zu zwei Tagen bewilligt. An Dachorganisationen oder Untersektionen von Vereinen wird keine Bewilligung erteilt.
- ² Das Bewilligungsgesuch ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen. Die Statuten sind auf Verlangen vorzulegen.
- ³ Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr von 100 Fr. erhoben
- ⁴ Die Bewilligung wird verweigert oder entzogen, wenn
- a. **der Gesuchsteller mit der Organisation und Durchführung des Spiels Personen beauftragt, welche diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben,**
 - b. der Veranstalter oder dessen verantwortlicher Vertreter keine Gewähr für eine korrekte Durchführung des Spiels bieten,
 - c. **der Veranstalter die Bewilligung unter falschem Namen erschlichen hat oder seinen Namen einer anderen Organisation zur Verfügung gestellt hat.**
- ⁵ Die Plansumme darf Fr. 20'000.—nicht übersteigen. Der Preis einer Lottokarte darf höchstens 4 Fr. betragen und nicht mit anderen Verbindlichkeiten, wie Eintrittskarten und dergleichen, verbunden werden. Der Wert der Gaben muss mindestens 50 % des Bruttoertrages betragen.
- ⁶ Als Preise dürfen nur Naturalgaben abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind lediglich Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen. **Unzulässig sind Preise in bar, Warengutscheine oder Edelmetalle.** Der Rückkauf von Preisen durch den Veranstalter ist nicht gestattet.
- ⁷ Der Verkauf der Lottokarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Gewinne dürfen nur während und am Ort des Anlasses erfolgen. **Der Bewilligungsbehörde ist innert eines Monats nach der Veranstaltung eine Abrechnung vorzulegen.** Auf Verlangen hat der Veranstalter der Bewilligungsbehörde Einsicht in sämtliche Spielunterlagen zu gewähren.
- ⁸ Gegen Veranstalter, welche die Vorschriften nicht einhalten, unwahre Angaben machen oder verlangte Unterlagen nicht vorweisen, kann die Bewilligungsbehörde eine Lottosperre von 1 – 5 Jahren verfügen.